



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/01

Dienstag, 23. Oktober 2001

Satzung vom 10.10.2001

zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen vom 10. Juli 1978

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GONW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245) und des § 51, Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW, S. 439), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.09.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

ARTIKEL I

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen vom 10. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 70 Vomhundert festgelegt

in der Zone I	auf	5.110,— €
in der Zone II	auf	3.070,— €
in der Zone III	auf	1.280,— €

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck vom 10.10.2001 zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen vom 10. Juli 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.10.2001

gez.:

-Dr. Andriske-
1. Beigeordneter

J a h r e s a b s c h l u s s der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 12. 10. 2001 den Jahresabschluss 2000 festgestellt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2000 schließt mit einer Bilanzsumme von 33.407.154,14 DM und einem Fehlbetrag von 302.546,87 DM ab.

Bestätigungsvermerk:

„Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung und den Lagebericht der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unser Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 22. Mai 2001
Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2000 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19. 11. - 27. 11. 2001 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) im Rathaus Gladbeck, Büroturm 2, 3. OG, Zimmer 311, öffentlich aus.

(Holzmann)
Geschäftsführer

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck
am Mittwoch, 31.10.2001, 15:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.09.2001
4. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2002 gem. § 79 Abs. 2 Satz 1 GO NW (**Vorlagen-Nr: 01/0242**)
5. Änderung von Ausschussbesetzungen (**Vorlagen-Nr: 01/0254**) **HFA-Pkt. 5**
6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW hier: Über-/außerplanmäßige Ausgaben **HFA-Pkt. 6**
7. Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2001 (**Vorlagen-Nr: 01/0258**) **HFA-Pkt. 7**
8. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) (**Vorlagen-Nr: 01/0233**)
9. Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck (**Vorlagen-Nr: 01/0223**)
10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung - Euroumstellung - (**Vorlagen-Nr: 01/0264**)
11. Abwasserbeseitigungskonzept 2001 Haushalt 2001 bis 2005 (**Vorlagen-Nr: 01/0261**)
12. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000 und Erweiterung des Zentralen Betriebshofes (**Vorlagen-Nr: 01/0262**)
13. Vorschläge gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse
 - a) Vorschlag der SPD-Ratsfraktion - Aussetzung der Schließungsabsicht der städtischen Sauna zum 31.12.2001 - (**Vorlagen-Nr: 01/0256**)
 - b) Vorschlag der BIG-Ratsfraktion - Schließung der Sauna und der medizinischen Abteilung des Hallenbades - (**Vorlagen-Nr: 01/0263**) **HFA-Pkt. 8**
14. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
15. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW
17. Genehmigung der Tagesordnung
18. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 20.09.2001
19. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
20. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Schwerhoff -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekanntgemacht.

Gladbeck, 22.10.2001

- Schwerhoff -
Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 301257119 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 301257119 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 19.10.2001, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.10.2001
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piätzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 303040125 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 303040125 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 22.10.2001, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 16.10.2001
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piätzka